



Projekt Nr. 107.1.013

08. August 2023

Sondernutzungsplan Feerbach Nord

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Abschnitt Feerbach von 0.000 km bis 1.521 km

Planungsbericht

Genehmigung

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhalt

	Gesetzliche Grundlagen	5
	Abkürzungen	5
1	Ausgangslage	6
1.1	Anlass der Planung	6
1.2	Situation	6
2	Gesetzlicher Auftrag	7
2.1	Bund	7
2.2	Kanton	7
2.3	Übergangsbestimmungen	8
3	Planungsverfahren	9
3.1	Planungsinstrumente	9
3.2	Planungsablauf	9
3.3	Bestandteile	9
4	Planerische Ausgangslage	10
4.1	Kantonaler Richtplan	10
4.2	Fruchtfolgeflächen	10
4.3	Kantonale Gefahrenkarte	10
4.4	Kommunaler Richtplan	11
4.5	Zonenplan	11
4.6	Sondernutzungspläne	12
4.7	Kommunale Schutzverordnung	12
4.8	Gewässernetz 1:10'000 (GN10)	12
4.9	Ökomorphologie	13
5	Anforderungen Gewässerraumfestlegung	14
5.1	Minimale Gewässerraumbreite	14
5.2	Anpassung der Gewässerraumbreite	14
5.3	Verzicht Gewässerraum	15
5.4	Unterhalt und technischer Zugang	15
5.5	Verbauung und Korrektion Fliessgewässer	15
5.6	Überdeckung und Eindolung Fliessgewässer	15
6	Festlegung Gewässerraum	16
6.1	Ausgangslage	16
6.2	Abschnittbildung	16
6.3	Gewässerraumbreite	16

6.4	Gewässerraumfestlegung	17
6.5	Hochwassersicherheit	17
6.6	Ökologie	17
6.7	Zugang und Unterhalt.....	17
7	Interessenabwägung.....	18
8	Kantonale Vorprüfung.....	18
9	Information und Mitwirkung	19
10	Rechtsverfahren	20
11	Genehmigung	20
12	Vollzug.....	20

Glossar

Böschungsneigung	Mass für die Steilheit der Böschung
Breitenvariabilität	Breitenvariabilität des Wasserspiegels eines Fliessgewässers; Wertebereich: (ausgeprägt / eingeschränkt / keine)
definitive Gewässer- raumbreite	Mass für den definitiven auszuscheidenden Gewässerraum unter Berücksichtigung aller Faktoren zur Erfüllung der natürlichen Funktionen gemäss Art. 41a GSchV
Dimensionierungs- hochwasser	DHQ, massgebender Hochwasserabfluss (i.d.R. HQ100 im Siedlungsgebiet), welcher schadlos abgeführt werden können muss
Gewässerraum	Der Gewässerraum ist der Raum, in welchem die natürlichen Funktionen des Gewässers gemäss Art. 36a GSchG sichergestellt werden müssen.
Korrekturfaktor	Faktor zur Berechnung der natürlichen Sohlenbreite eines Fliessgewässers anhand der Sohlenbreite in Abhängigkeit des jetzigen Zustandes; Breitenvariabilität ausgeprägt = Faktor 1.0; eingeschränkt = Faktor 1.5; keine = Faktor 2.0
minimale Gewässer- raumbreite	Minimal erforderlicher Raum für ein Fliessgewässer, Berechnung gemäss Art. 41a Abs.1 und Abs.2 GSchV
natürliche Sohlen- breite	Erforderliche Sohlenbreite zur Gewährleistung der Breitenvariabilität des Wasserspiegels
technischer Zugang	Erforderlicher Raum für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten entlang eines Fliessgewässers
Übergangsbestim- mungen	Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 04. Mai 2011; geltendes Recht bis zur Festlegung der Gewässerräume gemäss Art. 41a und Art. 41b GSchV
Uferstreifen	2.0 m breiter Streifen ab Böschungsoberkante zur Raumsicherung für eine standortgerechte Ufervegetation

Gesetzliche Grundlagen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR700, Stand 01. Januar 2019)
RPV	Raumplanungsverordnung (SR700.1, Stand 01. Juni 2021)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR814.20, Stand: 01. Januar 2021)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR814.201, Stand: 01. April 2020)
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen (sGS731.1, Stand: 01. September 2019)

Abkürzungen

BUD	Bau- und Umweltdepartement
AREG	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

1 Ausgangslage

1.1 Anlass der Planung

Gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz (GSchG) und revidierter Gewässerschutzverordnung (GSchV), die im Jahr 2011 in Kraft getreten sind, muss entlang jedes Schweizer Gewässers ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Dieser soll die Uferbereiche der Gewässer langfristig schützen und verhindern, dass die Gewässer zukünftig noch stärker zugebaut werden. Gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV, muss, solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, ein eher gross bemessener Gewässerabstand für Bauten und Anlagen eingehalten werden.

Die Gemeinde Vilters-Wangs ist in der Erarbeitung einer Gesamtgewässerraumausscheidung. Auslöser dieser partiellen Gewässerraumfestlegung entlang des Feerbachs ist eine Revitalisierungsplanung des Ingenieurbüros Eichenberger Revital SA (ERSA) im Rahmen welcher bereits ein Gewässerraum erarbeitet worden ist. Mit diesem Sondernutzungsplan wird der erarbeitete Gewässerraum rechtlich gesichert.

Für die Aufwertung des Feerbachs wurde in den Jahren 2020/21 ein Vorprojekt erarbeitet und am 16. März 2021 beim Kanton St. Gallen eingereicht. Die kantonale Beurteilung des Vorprojekts wurde der Gemeinde Vilters-Wangs am 8. Juni 2021 zugestellt. Die Auftragsvergabe für die Durchführung des Mitwirkungsverfahrens und die Erarbeitung des Auflageprojekts an die ERSA erfolgte am 2. Februar 2022.

Als Grundlage für die Dimensionierung des Gewässerraums dient somit das Revitalisierungsprojekt des Ingenieurbüros Eichenberger Revital SA.

1.2 Situation

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Wangs. Es tangiert neben der Landwirtschaftszone auch die Wohn- und Gewerbezone sowie die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der Feerbach fliesst nach dem Durchlass der Melserstrasse in einem stark verbauten Querschnitt zuerst durch intensiv genutztes Ackerland, durch bebautes Gebiet und später entlang eines schmalen Waldstreifens bis zum unteren Dorfrand von Wangs und mündet im Vilterser-Wangser-Kanal.

Ausschnitt
OrthofotoGeoportal
(07/2023)

2 Gesetzlicher Auftrag

2.1 Bund

Mit der im Jahr 2011 in Kraft getretenen revidierten Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG und GSchV) wird die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Flüssen, Bächen und Seen obligatorisch.

Der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums wird in Art. 36a Abs. 1 GSchG formuliert: «Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum)»:

- a) Die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b) Dem Schutz vor Hochwasser;
- c) Die Gewässernutzung.

Die notwendige Gewässerraumbreite wird in Art. 41a ff der GSchV geregelt.

2.2 Kanton

Art. 90 PBG regelt die Ausscheidung des Gewässerraums auf kantonaler Stufe:

¹ Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

² Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

³ Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

⁴ Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

- a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen steht mit dem Dokument «Gewässerraum im Kanton St. Gallen» auch eine Arbeitshilfe des Kantons zur Festlegung der Gewässerräume zur Verfügung. Die Festlegung des Gewässerraums folgt den rechtlichen Voraussetzungen respektive den Grundsätzen der Arbeitshilfe.

2.3 Übergangsbestimmungen

Bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraums nach Gewässerschutzgesetzgebung gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011.

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a) 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b) 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c) 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

³ Anstelle der Kriterien nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2024 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.¹⁰⁹

⁴ Artikel 54b Absatz 5 gilt nicht für Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

3 Planungsverfahren

3.1 Planungsinstrumente

Für die planungsrechtliche Umsetzung der Gewässerräume stehen gemäss PBG die Instrumente der Schutzzonen als Grundnutzungszone oder überlagerte Zone (PBG Art. 22) oder der Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 PBG zur Verfügung.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) empfiehlt, aus Darstellungsgründen und aus verfahrenstechnischem Anlass die Gewässerraumausscheidung mittels Sondernutzungsplan und somit losgelöst vom Zonenplan festzulegen.

Die vorliegende Ausscheidung erfolgt mittels Sondernutzungsplan.

3.2 Planungsablauf

Der Ablauf zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht folgendermassen aus:

- Vorprüfung durch den Kanton
- Information und Mitwirkung
- Erlass durch Gemeinderat
- Öffentliche Planauflage
- Eventuelle Einspracheverfahren
- Genehmigung durch das AREG
- Eventuelle Rekursverfahren
- Bestimmung des Vollzugsbeginns durch den Gemeinderat

3.3 Bestandteile

ERR Raumplaner AG

- Sondernutzungsplan Feerbach Nord, dat. 08. August 2023
- Planungsbericht Sondernutzungsplan Feerbach Nord, dat. 08. August 2023

Eichenberger Revital SA

- Aufwertungsprojekt, dat. 02. August 2023

4 Planerische Ausgangslage

4.1 Kantonaler Richtplan

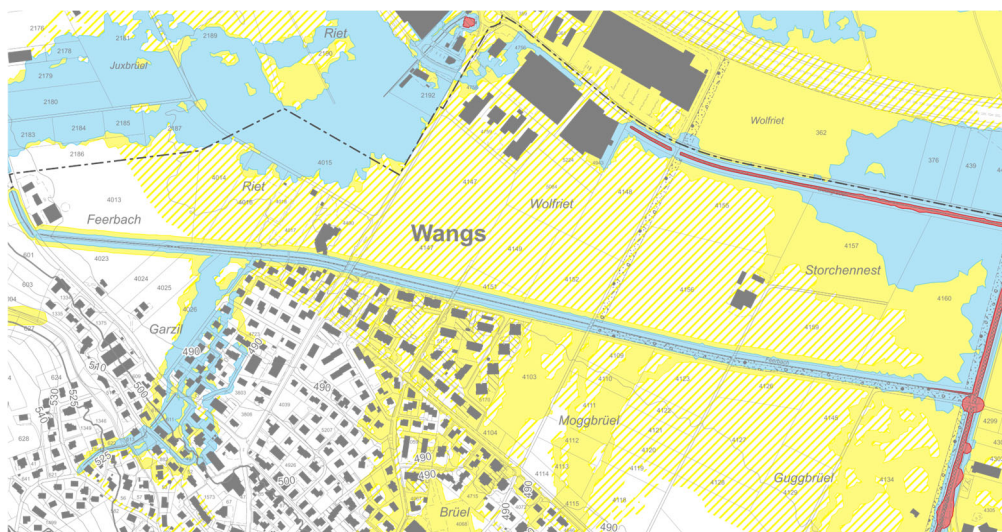
Gemäss kantonalem Richtplan befindet sich das Planungsgebiet teilweise in einem Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund (Saarebene Bad Ragaz bis Mels). Politische Gemeinden, Regionalplanungsgruppen, landwirtschaftliche Organisationen und Naturschutzverbände sind eingeladen, im Rahmen von regionalen Vernetzungsprojekten, welche in Zusammenarbeit mit der betroffenen Grundeigentümerschaft zu erarbeiten sind, aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen die Gebiete aufgewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie bestehende ökologische Ausgleichsflächen und prüfen die Neuschaffung von zusätzlichen Elementen (Hecken, Magerwiesen, Hochstamm-Obstbäume, Revitalisierungen von Fließgewässern usw.) und berücksichtigen die ökologische Aufwertung von Wildtierkorridoren.

4.2 Fruchtfolgeflächen

In Gewässernähe sind Fruchtfolgeflächen bezeichnet. Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen separat auszuweisen. Wird solches Kulturland für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung benötigt, so ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten.

4.3 Kantonale Gefahrenkarte

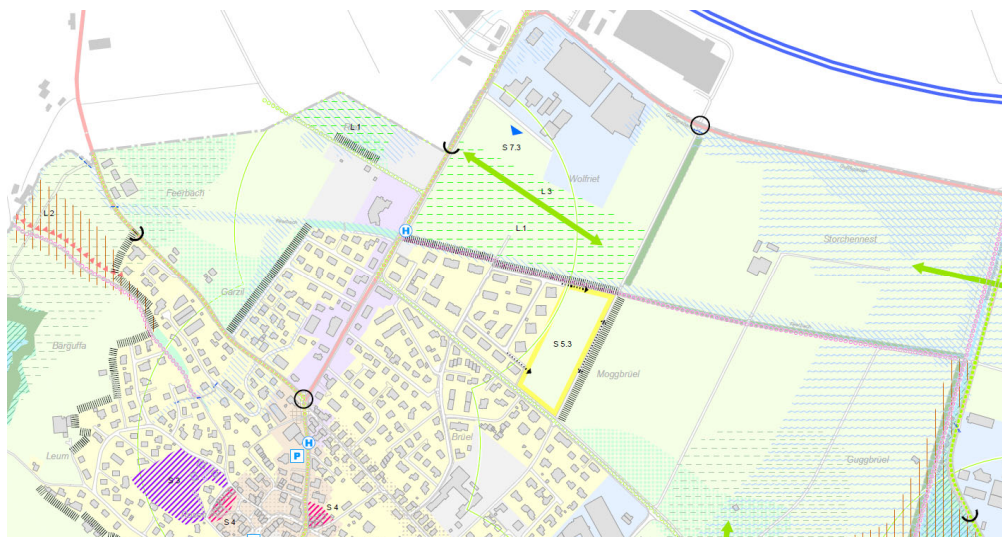
Für die Gemeinde Vilters-Wangs wurde im Jahr 2012 die Gefahrenkarte erarbeitet. Innerhalb des Plangebiets herrscht bezüglich Hochwasser ein geringes bis mittleres Gefahrenpotenzial. Im Mündungsbereich ufer der Feerbach leicht in die Wiese beim Storchennest aus.



Ausschnitt
Kantonale
Gefahrenkarte
Geoportal
(07/2023)

4.4 Kommunalen Richtplan

Der kommunale Richtplan zeigt, dass das Plangebiet teilweise auch Wald tangiert. Zudem besteht entlang des Feerbachs eine mittlere bis erhebliche Gefahr für Naturgefahren. Im östlichsten Abschnitt tangiert das Plangebiet Fruchtfolgefläche.



Ausschnitt
Kommunaler
Richtplan

ERR Raumplaner
AG (Stand Auf-
lage, 01/2023)

4.5 Zonenplan

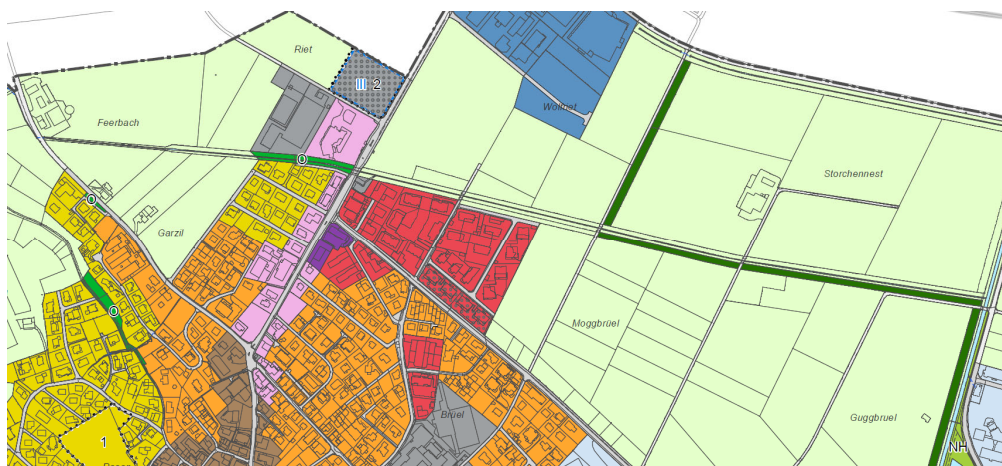
Das Plangebiet tangiert gemäss rechtskräftigem Zonenplan grossmehrheitlich die Landwirtschaftszone, teilweise auch die Wohnzone WE, die Wohnzone W3, die Wohn-Gewerbezone WG2 sowie die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Das Plangebiet betrifft ausserdem Verkehrsfläche.



Ausschnitt
rechtskräftiger
Zonenplan

Geoportal
(07/2023)

Die Rahmennutzungsplanung der Gemeinde Vilters-Wangs befindet sich in Revision und wird dem PBG angepasst. Mit dem neuen Zonenplan ergeben sich keine materiellen Änderungen an den Zonenabgrenzungen im Gebiet des Feerbachs.



Ausschnitt revidierter Zonenplan

ERR Raumplaner AG (Stand Auflage, 17. Januar 2023)

4.6 Sondernutzungspläne

Innerhalb des Planungssperimeter bestehen die folgenden Sondernutzungspläne: Überbauungsplan Riet (inkl. Änderungspläne), Überbauungsplan Grofen, Überbauungsplan Grofenbüel Wangs 1. Etappe (inkl. Änderungsplan), Überbauungsplan Grofenbrüel Wangs 2. + 3. Etappe sowie Überbauungsplan Grofenbrüel Wangs 4. Etappe. Abgesehen vom Überbauungsplan Grofen werden alle erwähnten Sondernutzungspläne aufgeboben. Der Überbauungsplan Grofen hat keinen Einfluss auf die Gewässerraumausscheidung.

4.7 Kommunale Schutzverordnung

Im kommunalen Schutzverordnung sind keine geschützten Objekte verzeichnet. Die kommunale Schutzverordnung wird revidiert. Auch im Entwurf der neuen Schutzverordnung sind im Bereich des festzulegenden Gewässerraums keine geschützten Objekte festgelegt.

4.8 Gewässernetz 1:10'000 (GN10)

Der Kanton St. Gallen publiziert die Karte «Gewässernetz GN10» im Geoportal (www.geoportal.ch). Sie zeigt offene und eingedolte Gewässer mit mehr als 20 cm Breite bzw. Röhrendurchmesser sowie Seeufer, Rufen und Trockenrinnen. Die Fliessgewässer werden in Form von Gewässerabschnitten (Linien) mit Angabe der Kilometrierung an Start- und Endpunkt erfasst. Auf der Karte sind Gewässer blau dargestellt, diese können oberirdisch (ausgezogene Linie) oder unterirdisch (gestrichelte Linie) verlaufen. Die Karte hat hinweisenden Charakter, sie ist nicht rechtsverbindlich. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit und wird regelmässig aktualisiert. Die Angaben sind bei einer Gewässerraumfestlegung zu verifizieren.

Ausschnitt
Gewässernetz
(GN10)Geoportal
(07/2023)

4.9 Ökomorphologie

In den Jahren 2013 und 2014 wurden auf Kantonsgebiet flächendeckend die ökomorphologischen Zustände der offenen Fließgewässer erhoben. Basis war das GN10. Ausgenommen von diesen Aufnahmen waren Fließgewässer in Wald- und Sömmerungsgebieten. Die erhobenen Daten sind im Geoportal einsehbar (www.geoportal.ch). Sie zeigen Bauwerke und Abstürze, Natürlichkeitsgrad, Uferbereich und Sohlenbreite. Die Gewässer wurden in unterschiedlich lange Gewässerabschnitte unterteilt und beurteilt.

Ausschnitt
Natürlichkeits-
gradGeoportal
(07/2023)

Der gelb bezeichnete Bereich des Feerbachs ist stark beeinträchtigt und teilweise verbaut. Der grün bezeichnete Abschnitt bis zum Baugebiet ist wenig beeinträchtigt. Die Breiten- und Tiefenvariabilität ist auf dem ganzen Projektperimeter mässig/eingeschränkt.

5 Anforderungen Gewässerraumfestlegung

5.1 Minimale Gewässerraumbreite

Die Basis für die Berechnung des minimalen Gewässerraums bei Fliessgewässern ist die Sohlenbreite. Mit allfälligen Korrekturfaktoren für die jeweilige Breitenvariabilität des Wasserspiegels (A – ausgeprägt > 1.0 / B – eingeschränkt > 1.5 / C – fehlend > 2.0) ergibt sich die natürliche Sohlenbreite und dementsprechend die minimale Breite des Gewässerraums (vgl. Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St. Gallen, 2018).

Die Berechnungsformel lautet:

Sohlenbreite x Korrekturfaktor = natürliche Sohlenbreite.

Der jeweilige Gewässerraum wird gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) aus der natürlichen Sohlenbreite hergeleitet. Die Breitenvariabilität ist aus der bereits erarbeiteten Ökomorphologie über die Gewässer ersichtlich. Die Berechnungsmethode der Gewässerschutzverordnung unterscheidet bestimmte Schutzgebiete und übrige Gebiete.

In den übrigen Gebieten gilt folgende Berechnungsformel:

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nSB + 7 m
> 15 m	individuelle Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite

Berechnung minimale Gewässerraumbreite

Arbeitshilfe Kanton SG

Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohle von weniger als 2.0 m beträgt die minimale Gewässerraumbreite 11.0 m.

5.2 Anpassung der Gewässerraumbreite

Gemäss Art. 41 a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraumes erhöht werden, sofern dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- des Schutzes vor Hochwasser,
- des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes,
- überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes,
- einer Gewässernutzung.

Gemäss Art. 41 a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums gegenüber den Vorgaben von Art. 41 a GSchV reduziert werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist:

- im dicht überbauten Gebiet sowie
- bei besonderen topographischen Verhältnissen.

5.3 Verzicht Gewässerraum

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a) sich im Wald oder in Gebieten, die nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b) eingedolt ist und nicht geöffnet werden kann;
- c) künstlich angelegt; oder
- d) sehr klein ist.

Gemäss Art. 90 Abs. 2 PBG gilt dann jedoch ein beidseitiger Gewässerabstand von 5 Metern zur Sicherung des Hochwasserschutzes inklusive technischem Zugang.

5.4 Unterhalt und technischer Zugang

Grundsätzlich ist die Sicherung eines beidseitigen technischen Zugangs von 5.0 m entlang der Gewässer für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten gefordert. Bei kleineren Gewässern mit einer Sohlenbreite von weniger als 2 m kann der technische Zugang nach kantonomer Praxis einseitig gesichert werden. Je nach Böschungsneigung kann der technische Zugang entsprechend verringert werden. Der technische Zugangsbereich wird im Sondernutzungsplan als Hinweis dargestellt.

Breite Zugänglichkeit ab theoretischer Böschungsoberkante:	
Mauer oder Böschungsneigung steiler 2:3	5 Meter
Böschungsneigung 2:3 oder flacher	4 Meter
Böschungsneigung 1:2 oder flacher	3 Meter
Böschungsneigung 1:3 oder flacher	2 Meter

5.5 Verbauung und Korrektur Fließgewässer

Fließgewässer dürfen unter anderem dann verbaut und korrigiert werden, wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne des GSchG verbessert werden kann. Sollen Fließgewässer verbaut oder korrigiert werden, müssen gemäss Art. 37 Abs. 2 GSchG der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden und Gewässer sowie Gewässerraum naturnah ausgestaltet werden. Ausnahmen können gemäss Art. 37 Abs. 3 GSchG von Behörden bewilligt werden, wenn das Gewässer im überbauten Gebiet liegt.

5.6 Überdeckung und Eindolung Fließgewässer

Fließgewässer dürfen gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG grundsätzlich nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann jedoch Ausnahmen bewilligen für Verkehrsübergänge und den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist.

6 Festlegung Gewässerraum

6.1 Ausgangslage

Der Feerbach verläuft offen und mündet in den Vilterser-Wangser-Kanal. Gemäss Bericht zum Projekt für die Aufwertung des Feerbachs lebt im Feerbach heute eine Dohlenkrebspopulation. Die Revitalisierung des Feerbachs soll den Lebensraum für die Krebse langfristig verbessern und erweitern. Auch für die Fischpopulation soll durch die Revitalisierungsmassnahmen eine Verbesserung der Lebensräume ermöglicht werden. Der Gewässerraum wird entsprechend dieses Revitalisierungsprojektes festgelegt.

6.2 Abschnittbildung

Die vorgesehene Festlegung des Gewässerraums erfolgt aufgrund des bestehenden Revitalisierungsprojektes separat von der übrigen Gewässerraumausscheidung in der Gemeinde Vilters-Wangs. Der vorliegende Sondernutzungsplan legt den Gewässerraum des Feerbachs auf drei Abschnitten fest. Die Abschnitte entstanden aufgrund verschiedener Gewässerraumbreiten innerhalb des Plangebiets.

- Abschnitt 1: km 0.000 bis 1.015
- Abschnitt 2: km 1.015 bis 1.330
- Abschnitt 3: km 1.330 bis 1.520

6.3 Gewässerraumbreite

Im ersten Abschnitt besitzt der Feerbach gemäss Kanton eine Sohlenbreite von 0.80 (kurzer Abschnitt vor Mündung) bis 1.40 m. Seine Breitenvariabilität ist eingeschränkt, weshalb ein Korrekturfaktor von 1.5 miteinberechnet werden muss. Somit ergibt sich für diesen Abschnitt eine Sohlenbreite von 1.20 bis 2.10 m. Er liegt im übrigen Gebiet gemäss GSchV, weshalb der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV berechnet wird. Der minimale Gewässerraum für den ersten Abschnitt beträgt gemäss Kanton damit 12.0 m.

Im zweiten Abschnitt weist der Feerbach gemäss Kanton eine Sohlenbreite von 0.80 m bis 1.20 m auf. Seine Breitenvariabilität ist eingeschränkt, weshalb ein Korrekturfaktor von 1.5 miteinberechnet werden muss. Somit ergibt sich für den zweiten Abschnitt eine Sohlenbreite von 1.20 bis 1.80 m und eine minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m.

Der dritte Abschnitt hat über die gesamte Länge eine Sohlenbreite von 0.80 m. Auch hier ist die Breitenvariabilität eingeschränkt, weshalb eine Sohlenbreite von 1.20 m resultiert. Der Abschnitt befindet sich wie die anderen zwei im übrigen Gebiet, weshalb eine minimale Gewässerraumbreite von 11.0 m erforderlich ist.

Mit dem Projekt wurde auf der gesamten Länge des Feerbachs eine natürliche Sohlenbreite von kleiner als 2.0 m festgestellt, weshalb man im gesamten Plangebiet von einer minimalen Gewässerraumbreite von 11.0 m ausgehen kann.

6.4 Gewässerraumfestlegung

Im ersten und zweiten Abschnitt (ab dem Sedimentbecken) wird der Gewässerraum aufgrund der Ökologie und den erhöhten Abflüssen auf die bestehende Gewässerparzelle erhöht. Im dritten Abschnitt, also bis zum Sedimentbecken, wird der minimale Gewässerraum von 11.0 m angewendet.

Gemäss kantonaler Arbeitshilfe ist bei den stirnseitigen Enden des Gewässerraums der korrekte Abschluss der Baulinie des Gewässerraums mit einem Halbkreis durchzuführen. Westlich gibt es einen geraden Abschluss, da es sich nicht um einen finalen Abschluss handelt. Der restliche Bach wird im Rahmen der Gesamtgewässerraumausscheidung noch gesichert.

6.5 Hochwassersicherheit

Zum Umgang mit Hochwassern wurden Abklärungen getroffen und verschiedene Varianten untersucht. Der Hochwasserschutz wird schutzzieladäquat sichergestellt. Im unteren Bereich, vor dem Vilterser-Wangser-Kanal, ist bereits heute schon mit Überschwemmungen des Landwirtschaftslandes zu rechnen.

6.6 Ökologie

Durch eine vielfältige Sohlen- und Böschungsstruktur wird der Lebensraum für Dohlenkrebse, Fische, Makrozoobenthos, Mikroorganismen und Makrophyten verbessert. Entscheidend für das Erreichen der ökologischen Zielsetzungen ist neben der Strukturvielfalt die Wasserqualität.

6.7 Zugang und Unterhalt

Die projektspezifischen natürlichen Sohlenbreiten sind auf der gesamten Länge unter 2.0 m. Demzufolge ist die Sicherung eines einseitigen technischen Zugangs für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten ausreichend. Es wird davon ausgegangen, dass der Feerbach ein maximales Böschungsverhältnis von 2:3 besitzt. Deshalb wird innerhalb des Gewässerraums ein einseitiger Zugangstreifen mit einer Breite von 4.0 m festgelegt. Grösstenteils ist der technische Zugang über die Landwirtschaftszone gesichert.

7 Interessenabwägung

Die gesetzlichen Anforderungen an die Festlegung des Gewässerraums werden mit dem Sondernutzungsplan Gewässerraum Feerbach Nord erfüllt. Dieser steht auch in keinem ersichtlichen Widerspruch zur übrigen Bundesgesetzgebung, zur kantonalen Gesetzgebung und Richtplanung, respektive zur kommunalen Richt- und Zonenplanung.

Gemäss Art. 41 a Abs. 3 GSchV darf die Gewässerraumbreite bei Revitalisierungspotenzial erhöht werden. Trotz einer Revitalisierung des Feerbachs wird die minimale Gewässerraumbreite nur teilweise erhöht. Das Projekt hat das Ziel eine Verbesserung in der Längsvernetzung, Quervernetzung, sowie vertikalen Vernetzung zu erreichen. Weiter soll der Lebensraum für den Dohlenkrebs vergrössert, eine attraktive Bachgestaltung für Fische und eine Verbesserung des Temperaturregimes im Gerinne durch Beschattung erreicht werden. Ein weiteres Ziel des Projekts ist die Erlebbarmachung des Gewässers für die Bevölkerung. Bezüglich Hochwasserschutz wurden Abklärungen getroffen und konkrete Massnahmen in Rahmen eines übergeordneten Hochwasserschutzprojektes der gesamten Saaerebene untersucht. Der im Projekt skizzierte Gewässerraum kann rechtlich festgelegt werden.

8 Kantonale Vorprüfung

Das Aufwertungsprojekt wurde am 16. März 2021 durch das Ingenieurbüro Eichenberger Revital SA, Chur zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Schreiben vom 08. Juni 2021 nimmt der Kanton schriftlich Stellung dazu:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation: Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung, begrüsst das vorliegende Projekt und teilt mit, dass die Ausscheidung des Gewässerraums zeitlich und inhaltlich koordiniert zu erfolgen hat. Dabei ist der Perimeter des Gewässerraums mindestens vom Durchlass Melserstrasse bis zur Einmündung in den Vilterser-Wangser-Kanal zu wählen (Projektperimeter "Aufwertung Feerbach").

Amt für Wasser und Energie: Das vorgesehene Revitalisierungsprojekt mit ökologischen Aufwertungen der aquatischen Lebensräume wird aus unserer Sicht sehr begrüsst. Aufgrund des einzigartigen Vorkommens des Dohlenkrebses im Feerbach ist besonders darauf zu achten, dass es zu keiner Verschleppung der Krebspest in diesen Bach kommt. Auf saubere Ausrüstung und Gerätschaften ist zu achten. Die Abteilung Gewässerqualität begleitet das Projekt im Rahmen der Erfassung des Ist Zustandes und der Erfolgskontrolle nach Abschluss des Projekts in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF). Auch werden die Erwägungen des ANJF zum Projekt unterstützt.

Die weiteren kantonalen Fachstellen haben keine Einwände zurückgemeldet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Die vorstehenden Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und in die weitere Ausarbeitung des Vorhabens einfließen zu lassen.

9 Information und Mitwirkung

Der Gemeinderat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde ist nach Art. 4 RPG sowie nach Art. 34 PBG dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen. Das Mitwirkungsverfahren wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Vilters-Wangs und dem Kanton St. Gallen, Amt für Wasserbau aufgelegt. Die Mitwirkung erfolgte elektronisch. Zusätzlich wurden die Unterlagen des Aufwertungsprojekts in Papierform bei der Gemeinde aufgelegt.

Folgende Direktbetroffenen wurden vorgängig per Brief persönlich über die Auflage informiert:

- Ortsgemeinde Wangs (Eigentümer der Schrebergartenanlage)
- Herr Kalberer (Eigentümer der Parzelle 4013)
- Frau Schumacher (Erbengemeinschaft Eigentümer Parzelle 4023)
- Saarmelioration (Eigentümer Feerbach)

Es wurde eine Stellungnahme eingereicht und folgendermassen bearbeitet:

Stellungnahme	Antwort
Hochwasserschutz, wirkliche Probleme werden nur am Rand erwähnt (Melserstrasse, Feuerwehrdepot)	Der Hochwasserschutz wurde vorgängig mit den Gemeinden Mels und Wangs und dem Kanton St.Gallen besprochen und genehmigt. Notwendige Retentionsflächen werden im Rahmen der «Gesamtbetrachtung Saar-ebene» ausgeschieden und sind kein Projektbestandteil.
Krebspopulation seit 30 Jahren ungefähr gleich gross, trotz verändertem Unterhalt.	Die letzte Zählung fand im Jahr 2019 statt. Die Ausbreitung des Dohlenkrebses ist im Feerbach bekannt. Das Ziel der Aufwertung ist es, die Dohlenkrebspopulation zu erhöhen. Dohlenkrebse bevorzugen naturnahe Fliessgewässer. Der Einbau einer natürlichen Sohle und die Aufwertung des Gerinnes werden zu einem verbesserten Lebensraum für den Dohlenkrebs führen.

Dringendere Probleme in der Gemeinde als eine Aufwertung des Feerbachs	Der Revitalisierungsauftrag ist gesetzlich verankert. Es bestehen verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten, so dass die Gemeinde nur gering belastet wird.
--	---

10 Rechtsverfahren

Für den Erlass des Sondernutzungsplans wird das ordentliche Verfahren nach Art. 41 PBG durchgeführt. Der Sondernutzungsplan wurde vom 6. Juni 2025 bis am 7. Juli 2025 öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

11 Genehmigung

Der Sondernutzungsplan Feerbach Nord tritt mit der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation und dem Beschluss im Gemeinderat Vilters-Wangs in Kraft.

12 Vollzug

Der Gemeinderat von Vilters-Wangs bestimmt als zuständiges Organ den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns.